



Nr. 42 vom 26.10.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
18.10.18	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jakobsweiler	738
18.10.18	Bekanntmachung der 15. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 08.11.2018	741

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
22.10.18	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Gauersheim über die öffentliche Auslegung der Satzung vom 12.08.2018	743
24.10.18	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen und Jakobsweiler über die Auslegung des Grundflächenverzeichnisses und die Genossenschaftsversammlung am 21.11.2018	744

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Jakobsweiler vom 18.10.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.2005 außer Kraft.

Jakobsweiler, den 18.10.2018
[Signature]
(Niederauer)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 189,00 € |
| b) Vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 271,00 € |
| c) Wiesenurnengrab | 600,00 € |
| d) Wiesengrab | 800,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|---------------------------|-----------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 327,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 654,00 € |
| cc) je weitere Grabstätte | 327,00 € |
| dd) eine Urnengrabstätte | 243,00 € |
- b) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
- | | |
|---------------------------|----------------|
| ba) eine Einzelgrabstätte | 10,90 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 21,80 € |
| bc) je weitere Grabstätte | 10,90 € |
| bd) eine Urnengrabstätte | 8,10 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- a) Die Gebühr für das Ausheben und Schließen der Gräber bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand (d.h. laut bestehendem Grabherstellungsvertrag). Zu den Gebühren nach Satz 1 wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von
- 82,00 €**
- b) Bei einer Beisetzung an einem Samstag wird ein Zuschlag zu den Gesamtgebühren nach Punkt III a) (tatsächliche Gebühr inkl. Zuschlag) von **50 %** berechnet. Dies gilt nicht, wenn der dem Sonntag folgende Werktag ein gesetzlicher Feiertag ist.
- c) Für alle sonstigen Leistungen werden die Selbstkosten berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Für die Aufbewahrung einer Leiche | 120,00 € |
| b) Für die Aufbewahrung einer Urne | 22,00 € |

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen“



18.10.2018 Bit/

BEKANNTMACHUNG

Die 15. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 8. November 2018, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Beteiligung an der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH (WVR); Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts
	Öffentlicher Teil
2.	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
3.	TSM-Zertifizierung der Verbandsgemeindewerke - Kanalwerk -
4.	Zwischenbericht der Verbandsgemeindewerke 2018 - Kenntnisnahme -
5.	Wirtschaftsplan 2019 - Kanalwerk - - Beratung und Beschlussempfehlung -
6.	Festsetzung der ab 01.01.2019 geltenden Einmalbeiträge und der einmaligen Entgelte von privaten Erschließungsträgern - Beratung und Beschlussempfehlung
7.	Festsetzung der Höhe der einmaligen und der laufenden Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung ("Preisblatt") - Beratung und Beschlussempfehlung -
8.	Wirtschaftsplan 2019 - Schwimmbäder - - Beratung und Beschlussfassung -
9.	Kanalreinigung und Fäkalschlammabeseitigung 2019/2020 - Auftragsvergabe -

10. Bestellung eines Betriebsbeauftragten für den Gewässerschutz für das Kanalwerk
- Auftragsvergabe -
11. Klärschlamm Entsorgung/Schlammtransport
- Auftragsvergabe -



(Haas)
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Gauersheim

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 11 Landesjagdgesetz wird hiermit bekannt gemacht, dass die **Satzung der Jagdgenossenschaft Gauersheim** vom 12.08.2018, welche am 20.09.2018 bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – untere Jagdbehörde – in Kirchheimbolanden angezeigt wurde,

in der Zeit von **5. November 2018 bis 16. November 2018**

während der üblichen Öffnungszeiten bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292
Kirchheimbolanden, Zimmer 217, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Gauersheim, den 22.10.2018

gez.

(Sälzer)

Jagdvorsteher

BEKANNTMACHUNG

1. Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler liegt in der Zeit

vom 05. November 2018 bis zum 16. November 2018

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, Zimmer 2.13, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), während der Öffnungszeiten der Verwaltung z.Zt. montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend), mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis mit Ablauf dieser Frist als festgestellt.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen des Jagdbezirkes Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler werden hiermit zu einer am

***Mittwoch, den 21. November 2018, 19.45 Uhr,
im Bürgertreff
in Weitersweiler, Am Sportplatz,***

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Einlass ist bereits ab 19.15 Uhr zur Registrierung der Stimmenanteile (Personen- und Flächenstimmen).

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abrechnung und Verteilung der Jagdpachteinnahmen für das Jagdjahr 2017/2018
hier: Erteilung des Einvernehmens und der Entlastung
3. Sonstiges und Informationen

Bei der Genossenschaftsversammlung sind nur die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) oder die mit einer schriftlichen Vollmacht des Grundstückseigentümers versehenen Personen stimmberechtigt. Mehr als drei Vollmachten dürfen keine Jagdgenossin und kein Jagdgenosse in ihrer bzw. seiner Person vereinigen.

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden.

Weitersweiler, den 24. Oktober 2018
Für die Jagdgenossenschaft
Weitersweiler, Bennhausen, Jakobsweiler:



Göbel
Jagdvorsteher